



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 2023

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	14.08.2023	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Projekte „Kompetenzzentrum Frau und Beruf“	982
2128	23.08.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch (Pflege-Notstrom-Richtlinie)	1000
702	24.08.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Stipendien zur Förderung von innovativen Unternehmensgründungen in Nordrhein-Westfalen „Gründerstipendium.NRW“	1000

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16.08.2023	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Orientierungsdaten 2024 – 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	1003
22.08.2023	Ministerpräsident Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1004
21.08.2023	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Münster	1005

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2103****Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der regionalen Projekte
„Kompetenzzentrum Frau und Beruf“**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
– 95.17.07 –

Vom 14. August 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die regionalen Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2027.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Das Land fördert die Arbeit der Kompetenzzentren einschließlich der Durchführung von Mentoring-Programmen in folgenden thematischen Bereichen:

- a) Rekrutierung,
- b) Karriereentwicklung und -förderung,
- c) familien- und lebensphasenorientierte Unternehmensführung,
- d) Unterstützung des Unternehmerinnentums und
- e) Diversity-Management.

Gefördert werden kann je ein Kompetenzzentrum in den 16 Arbeitsmarktregionen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie.

Die Kompetenzzentren sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Nummer 2.2 Satz 3 für die in Satz 1 genannten Themen mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter sensibilisieren und nachhaltig aufschließen. Die Tätigkeiten können dabei Instrumente wie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Workshops und Veranstaltungen sowie die Begleitung von Umsetzung oder Multiplikation von Best Practice umfassen.

2.2

Durch die Förderung soll die Arbeit der Kompetenzzentren Frau und Beruf mit KMU zur Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit und zur Verbesserung der beruflichen Chancengleichheit unterstützt werden.

Die Umsetzung des Förderziels ist unter Berücksichtigung von zielgruppenorientierten Ansätzen durchzuführen, um bestehenden, insbesondere auch intersektionalen Nachteilen von Frauen im Berufsleben entgegenzuwirken.

KMU im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Außerdem sollten sie einen Umsatz von bis zu 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro aufweisen.

2.3**Maßnahmen in thematischen Bereichen**

Die Arbeit der Kompetenzzentren muss alle unter Nummer 2.1 gefassten thematischen Bereiche abdecken. Die

Antragstellerin oder der Antragsteller kann dabei eine Gewichtung unter Berücksichtigung der regionalen Situation und der entsprechenden Bedarfe vornehmen. Die im Antrag aufgestellte Gewichtung ist zu begründen und kann im Verlauf des Durchführungszeitraumes nach Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums sowie der Bewilligungsbehörde angepasst werden.

2.3.1**Rekrutierung**

Das übergreifende Ziel dieses Themenbereiches ist die Entwicklung von Personalgewinnungsstrategien mit langfristiger und nachhaltiger Wirkung, die Frauen vor und im Erwerbsleben ansprechen.

2.3.2**Karriereentwicklung und -förderung**

Das übergreifende Ziel dieses Themenbereiches ist die Entwicklung von Personalentwicklungsstrategien, die ein berufliches Weiterkommen von Frauen ermöglichen.

2.3.3**Familien- und lebensphasenorientierte Unternehmensführung**

Das übergreifende Ziel dieses Themenbereiches ist die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Arbeit, Familie, Pflege und sonstigen Lebenssituationen ermöglichen, die Rückkehr in den Beruf erleichtern und damit die Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen verbessern.

2.3.4**Diversity-Management**

Das übergreifende Ziel dieses Themenbereiches ist die Umsetzung und Entwicklung von Diversity-Strategien, die die Vielfalt potenzieller weiblicher Fachkräfte berücksichtigen und die Arbeitsbedingungen von besonderen weiblichen Zielgruppen wie beispielsweise von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung sowie von Frauen mit psychischer oder physischer Behinderung optimieren und nachhaltig verbessern.

2.3.5**Unterstützung des Unternehmerinnentums**

Das übergreifende Ziel dieses Themenbereiches ist die Entwicklung von Maßnahmen, die das Unternehmerinnentum stärken sowie junge Unternehmen mit weiblicher Leitung bis fünf Jahre nach Gründung beziehungsweise Unternehmensübernahme unterstützen.

2.4**Durchführung von Mentoring-Programmen**

Die Entwicklung eines Mentoringkonzepts sowie seine Durchführung sind obligatorisch. Der Mentoringbegriff ist im Sinne eines strukturierten, aber nicht-professionellen Erfahrungsaustausches auszulegen, der weibliche Mentees über einen festgelegten Zeitraum begleitet.

2.4.1**Thematische Schwerpunktsetzung des Mentoring-Programms**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Mentoringkonzept nach den unter Nummer 2.1 gefassten thematischen Bereichen auszurichten. Bei der Konzeption und Durchführung der Mentoring-Programme sind zielgruppenorientierte Ansätze zu verfolgen. Thematisch abweichende, jedoch zuwendungszweckaffine, Mentoringkonzepte können nach fachlicher Beurteilung und Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Bei mehreren Durchläufen von Mentoring-Programmen ist die Variation von thematischer Schwerpunktsetzung, der Zielgruppenorientierung sowie der Umsetzungsdauer grundsätzlich zulässig.

2.4.2**Durchführung des Mentoring-Programms**

Es ist mindestens ein Durchlauf des Mentoring-Programms pro Haushaltsjahr vorzunehmen, in diesem jedoch nicht zwingend abzuschließen. Satz 1 ist im Haushaltsjahr 2023 nicht anzuwenden.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und interkommunale Zusammenschlüsse, Kammern und Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, Träger von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Fachhochschulen, Hochschulen, lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen sowie Vereine und Stiftungen.

3.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Landesförderung unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO an Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen auch der oder dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden die Maßnahmen unter folgenden Voraussetzungen:

4.1

Betrieb eines Kompetenzzentrums in den 16 Arbeitsmarktreionen gemäß Anlage 1; es kann nur eine Förderung je Arbeitsmarktreion gewährt werden.

4.2

Die Arbeit der Kompetenzzentren Frau und Beruf darf nur auf Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen ausgerichtet werden.

4.3

Die Aktivitäten der einzelnen Kompetenzzentren Frau und Beruf sollen sich auf die jeweilige gesamte Arbeitsmarktreion erstrecken. Zusammenschlüsse und Kooperationen von einzelnen Kompetenzzentren zur Erfüllung einzelner Aufgaben über Regionsgrenzen hinweg sind förderunschädlich.

4.4

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages vor Bewilligung gilt nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Das eingesetzte Personal muss über eine nachgewiesene Fachexpertise hinsichtlich der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen sowie über eine umfangreiche gleichstellungspolitische Expertise verfügen.

5**Art und Umfang, Höhe der Finanzierung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung.

5.3**Form der Zuwendung**

Zuschuss/Zuweisung.

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben des Kompetenzzentrums einschließlich der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit. Alle Projektausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehen und für die Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich sein.

5.4.1.1**Personalausgaben**

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen Lohnzahlungen, tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Sie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie sich eindeutig dem geförderten Projekt zuordnen lassen, beispielsweise durch projektbezogene Anstellungsverträge oder – bei bereits bestehenden Anstellungsverträgen – durch Freistellungsvermerke für die jeweiligen Beschäftigten.

Sofern Beschäftigte nur anteilig im Projekt tätig sind, ist der monatliche Projektanteil durch die Projektleitung schriftlich zu bestätigen.

5.4.1.1.1

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die in Abhängigkeit vom Umfang der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen tatsächlich anfallenden Personalausgaben für bis zu 4,5 Vollzeitäquivalente je Kompetenzzentrum.

Für die Tätigkeit der Projektleitung kann maximal ein Vollzeitäquivalent, für die sonstigen Tätigkeiten der sonstigen Projektbeschäftigten können insgesamt maximal 3,5 Vollzeitäquivalente angesetzt werden.

5.4.1.1.2

Für die Projektleitung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf maximal 89 280 EUR jährlich und ein Vollzeitäquivalent beschränkt.

5.4.1.1.3

Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt auf maximal 69 840 EUR pro Vollzeitäquivalent und Jahr beschränkt.

5.4.1.1.4

Für im Projekt tätige Fachkräfte sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf maximal 52 800 EUR pro Vollzeitäquivalent und Jahr beschränkt.

5.4.1.2**Sachausgaben****5.4.1.2.1**

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Sachausgaben beläuft sich jährlich auf höchstens 20 Prozent der entsprechenden zuwendungsfähigen Personalausgaben.

5.4.1.2.2

Für die Durchführung von Mentoring-Programmen können die Fahrtkosten der Mentorinnen und Mentoren sowie der Mentees zu den zentralen Veranstaltungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4.1.2.3

Die Ausgaben für Reisen der Projektbeschäftigten sind den Sachausgaben zugeordnet.

5.4.1.2.4

Für den Ausbau digitaler Tätigkeiten zwecks Öffentlichkeitsarbeit oder zur Umsetzung von Online-Veranstaltungen zur besseren Abdeckung des regionalen Bedarfs können einmalig bis zu 6 000 EUR und ab dem Folgejahr anschließend 1 000 EUR jährlich gewährt werden. Eine entsprechende Maßnahmenplanung und -umsetzung ist vorzulegen und nachzuweisen.

5.4.2

Der Fördersatz beträgt 90 Prozent.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen sind folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.1

Ergänzend zur Nummer 1.4 der AN-Best-P / AN-Best-G sind die beantragten Mittel im Gesamtfinanzierungsplan konkreten Haushaltsjahren zugeordnet darzustellen. Die Zuordnung der Jahressummen ist verbindlich in Bezug auf den Mittelabruf und die Mittelverwendung. Der letztmögliche Mittelabruf innerhalb eines Haushaltsjahres ist spätestens mit dem Ablauf des 31. Oktober zu erbringen.

6.2

Die Ausgaben für Reisen der Projektbeschäftigten sind nach den

Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

6.3

Projektergebnisse und im Projekt entwickelte Instrumente sind anderen Kompetenzzentren zur Verfügung zu stellen. Das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist berechtigt, die Projektergebnisse zu veröffentlichen und zu verwerten.

6.4

Eine Kooperation mit den vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium beauftragten Stellen zwecks Koordinierung und Erfolgskontrolle ist obligatorisch.

6.5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben an möglichen wissenschaftlichen Begleituntersuchungen teilzunehmen und mitzuwirken.

6.6

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist das Corporate Design „Competentia NRW“ zu nutzen. Das zu verwendende Projektsignet und das Logo des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums werden zur Verfügung gestellt und sind zwingend mit einem expliziten Förderhinweis bei Publikationen jeglicher Art zu verwenden.

6.7

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist für das Jahr 2023 kein Zwischennachweis vorzulegen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind grundsätzlich bis zum 30. September 2023 zu stellen. Für die Antragstellung ist das Antragsmuster gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Der Antrag nebst Antragsunterlagen ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen sowie elektro-

nisch an das Postfach competentia@mkjfgfi.nrw.de zu übermitteln.

7.1.2

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Bestandteile beizulegen:

- Projektbeschreibung
- Nachweis der Expertise gemäß Nummer 4.4
- Leistungsbeschreibung des Personals
- Meilensteinplanung für jedes Haushaltsjahr gemäß Anlage 3
- Finanzierungsplan

Die Meilensteinplanung hat auf alle unter Nummer 2 genannten thematischen Bereiche Bezug zu nehmen. Im Falle einer Gewichtung ist diese zu begründen.

Der Nachweis der Expertise gemäß Nummer 4.4 kann beispielsweise über eine Darlegung bisheriger Projekterfahrungen des Zuwendungsempfängers oder Zuwendungsempfängerin sowie der Vorlage von Studienabschlüssen des eingesetzten Personals mit Bezug zur geförderten Tätigkeit, Darlegung einschlägiger Berufserfahrung und sonstige Tätigkeiten des eingesetzten Personals in den wirtschafts-, arbeits- oder gleichstellungspolitischen Bereichen erfolgen. Der Personaleinsatz ist mittels einer Darstellung der fachlichen Eignung in Form von Stellenprofilen zu begründen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Landesteil das Projekt durchgeführt wird.

Sie bewilligt die Zuwendung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung des Musters der Anlage 4.

7.3

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft und am 30. November 2027 außer Kraft.

Anlage 1

1	Hellweg-Hochsauerland	Kreis Soest, Hochsauerlandkreis
2	Mittleres Ruhrgebiet	Krfr. Stadt Bochum, Krfr. Stadt Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis (nur Hattingen und Witten)
3	Westfälisches Ruhrgebiet	Krfr. Stadt Dortmund, Krfr. Stadt Hamm, Kreis Unna
4	Märkische Region	Krfr. Stadt Hagen, Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis (nur Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel und Wetter)
5	Siegen-Wittgenstein/Olpe	Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Olpe
6	Ostwestfalen-Lippe (OWL)	Krfr. Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn
7	Bergisches Städtedreieck	Krfr. Stadt Wuppertal, Krfr. Stadt Solingen, Krfr. Stadt Remscheid
8	Mittlerer Niederrhein	Krfr. Stadt Mönchengladbach, Krfr. Stadt Krefeld, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen
9	Düsseldorf – Kreis Mettmann	Krfr. Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann
10	Mülheim, Essen, Oberhausen (MEO)	Krfr. Stadt Essen, Krfr. Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Krfr. Stadt Oberhausen
11	Niederrhein	Krfr. Stadt Duisburg, Kreis Kleve, Kreis Wesel
12	Region Aachen	StädteRegion Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg
13	Bonn/Rhein-Sieg	Krfr. Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis
14	Region Köln	Krfr. Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis, Krfr. Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis
15	Emscher-Lippe-Region	Krfr. Stadt Gelsenkirchen, Krfr. Stadt Bottrop, Kreis Recklinghausen
16	Münsterland	Krfr. Stadt Münster, Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf

Muster gemäß Anlage 2

[Anschrift Bewilligungsbehörde]

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

1. Antragstellerin/Antragsteller:	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt	Name/Tel./E-Mailadresse
Bankverbindung:	IBAN: BIC:
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
2. Maßnahme	
Bezeichnung	
Durchführungszeit- raum	von/bis

3. Finanzierungsplan –Beträge in EURO-	
3.1. Gesamtkosten	
3.2. davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	
3.3. abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
3.4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
3.5. Beantragte Förderung	
3.6. Bewilligte/beantragte Förderung (ohne 3.5) durch	
3.7. Eigenanteil	

4. Begründung

5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

5. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,

5.2 sie/er zum Vorsteuerabzug

☐

nicht berechtigt

☐

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

5.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

6. Anlagen

-
-
-

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Muster gemäß Anlage 3

Projektförderung – Kompetenzzentrum Frau und Beruf

Meilensteinplanung gemäß Nummer 7.1.2 Buchstabe d) der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Projekte „Kompetenzzentrum Frau und Beruf“

1. Angaben zu geplanten Maßnahmen in den Themenbereichen gemäß Nummer 2.1:**Rekrutierung**

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahmen in Stichworten:

Geplanter Personal- und Ressourceneinsatz in Vollzeitäquivalenten:

Projektleitung:

wissenschaftliche Mitarbeit:

Fachkraft:

Gewichtung in Prozent:

Begründung:

Geplanter Durchführungszeitraum:

☐ 2023

☐ 2024

☐ 2025

☐ 2026

☐ 2027

Begründung [falls vom Gesamtdurchführungszeitraum abweichend]:

Karriereentwicklung und -förderung

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahmen in Stichworten:

Geplanter Personal- und Ressourceneinsatz in Vollzeitäquivalenten:

Projektleitung:

wissenschaftliche Mitarbeit:

Fachkraft:

Gewichtung in Prozent:

Begründung:

Geplanter Durchführungszeitraum:

☐ 2023

☐ 2024

☐ 2025

☐ 2026

☐ 2027

Begründung [falls vom Gesamtdurchführungszeitraum abweichend]:

Familien- und lebensphasenorientierte Unternehmensführung

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahmen in Stichworten:

Geplanter Personal- und Ressourceneinsatz in Vollzeitäquivalenten:

Projektleitung:

wissenschaftliche Mitarbeit:

Fachkraft:

Gewichtung in Prozent:

Begründung:

Geplanter Durchführungszeitraum:

☐ 2023☐ 2024☐ 2025☐ 2026☐ 2027

Begründung [falls vom Gesamtdurchführungszeitraum abweichend]:

Diversity-Management

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahmen in Stichworten:

Weibliche Zielgruppen innerhalb des Diversity-Spektrums:

Geplanter Personal- und Ressourceneinsatz in Vollzeitäquivalenten:

Projektleitung:

wissenschaftliche Mitarbeit:

Fachkraft:

Gewichtung in Prozent:

Begründung:

Geplanter Durchführungszeitraum:

☐ 2023☐ 2024☐ 2025☐ 2026

☐ 2027

Begründung [falls vom Gesamtdurchführungszeitraum abweichend]:

Unterstützung des Unternehmerinnentums

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahmen in Stichworten :

Geplanter Personal- und Ressourceneinsatz in Vollzeitäquivalenten:

Projektleitung:

wissenschaftliche Mitarbeit:

Fachkraft:

Gewichtung in Prozent:

Begründung:

Geplanter Durchführungszeitraum:

☐ 2023

☐ 2024

☐ 2025

☐ 2026

☐ 2027

Begründung [falls vom Gesamtdurchführungszeitraum abweichend]:

2. Angaben zu geplanten Vorhaben gemäß Nummer 2.4:

Themenbereich:

Zielgrößen Anzahl der teilnehmenden Mentees:

2024:

2025:

2026:

2027:

Zielgrößen Anzahl der zu erreichenden KMU:

2024:

2025:

2026:

2027:

Geplanter Durchführungszeitraum:

☐ 2024

Programmdauer:

☐ 2025

Programmdauer:

☐ 2026

Programmdauer:

☐ 2027

Programmdauer:

Muster gemäß Anlage 4

[Zuwendungsempfänger*in]

[Datum]

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;**

Hier: Förderung des Projekts „Kompetenzzentrum Frau und Beruf XXX“

Ihr Antrag vom XXX

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G / P)
- [...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Für die Zeit vom XXX bis zum XXX (Bewilligungszeitraum)
wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von maximal
XXX € (in Worten:XXX) gewährt.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme (Zuwendungszweck)

Die Zuwendung wird Ihnen zur Finanzierung von Ausgaben des Projektes
„Kompetenzzentrum Frau und Beruf XXX“ gewährt.

Umfang und Inhalt der einzelnen Maßnahmen richten sich nach Ihrem Projektantrag sowie den Antragsunterlagen, die ich vollumfänglich zum Gegenstand dieses Bescheides mache.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) in Höhe von 90 v. H. zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal **XXX €** als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden entsprechend Ihrem Antrag vom XXX wie folgt ermittelt.

Personalausgaben	EUR
Sachausgaben	EUR
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	EUR
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	EUR
Eigenanteil (Anteil 10 %)	EUR
Bewilligte Zuwendung (90 %)	EUR

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023: XXX Euro
Im Haushaltsjahr 2024: XXX Euro
Im Haushaltsjahr 2025: XXX Euro

Im Haushaltsjahr 2026: XXX Euro
Im Haushaltsjahr 2027: XXX Euro

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund von Anforderungen nach den ANBest-G/ANBest-P nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides und auf Anforderung ausgezahlt.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber mittels beigefügtem Vordruck schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Projekte „Kompetenzzentrum Frau und Beruf“ vom XXX ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahme ist vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2027 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend zur Nummer. 1.4 der AN-Best-P / ANBest-G sind die beantragten Mittel im Gesamtfinanzierungsplan konkreten Haushaltsjahren zugeordnet darzustellen. Die Zuordnung der Jahressummen ist verbindlich in Bezug auf den Mittelabruf und die Mittelverwendung. Der letztmögliche Mittelabruf innerhalb eines Haushaltsjahres ist spätestens mit dem Ablauf des 31. Oktober zu erbringen.

3. Die Ausgaben für Reisen der Projektbeschäftigten sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1367) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.
4. Projektergebnisse und im Projekt entwickelte Instrumente sind anderen Kompetenzzentren zur Verfügung zu stellen. Das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist berechtigt, die Projektergebnisse zu veröffentlichen und zu verwerten.
5. Eine Kooperation mit den vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium beauftragten Stellen zwecks Koordinierung und Erfolgskontrolle ist obligatorisch.
6. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben an möglichen wissenschaftlichen Begleituntersuchungen teilzunehmen und mitzuwirken.
7. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist das Corporate Design „Competentia NRW“ zu nutzen. Das zu verwendende Projektsignet und das Logo des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums wird zur Verfügung gestellt und sind zwingend mit einem expliziten Förderhinweis bei Publikationen jeglicher Art zu verwenden.
8. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist für das Jahr 2023 kein Zwischennachweis vorzulegen.

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in **XXX** erheben. Die Klage ist schriftlich beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. [Bearbeiter:in]

2128

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch (Pflege-Notstrom-Richtlinie)

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VII A 4 – 94.16.01 –
Vom 23. August 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch (Pflege-Notstrom-Richtlinie) vom 28. März 2023 (MBL. NRW. S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Ausnahmefall kann eine Maßnahme auch schon vor diesem Datum, nicht jedoch vor dem 24. Februar 2022 begonnen worden sein. Maßgeblich ist jedoch, dass die Zahlung für die benannte Maßnahme gegenüber dem beauftragten Dritten erst im Jahr 2023 fällig und geleistet wurde beziehungsweise wird.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
- b) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.

2

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2023 S. 1000

702

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie über die Gewährung von Stipendien zur Förderung von innovativen Unternehmensgründungen in Nordrhein-Westfalen
„Gründerstipendium.NRW“**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Vom 24. August 2023

1

Die „Richtlinie über die Gewährung von Stipendien zur Förderung von innovativen Unternehmensgründungen in Nordrhein-Westfalen „Gründerstipendium. NRW““ vom 15. Juni 2018 (MBL. NRW. S. 374), die zuletzt durch Runderlass vom 8. September 2020 (MBL. NRW. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Gründerstipendium.NRW“ durch die Angabe „Gründungsstipendium.NRW“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 303)“ durch die Angabe „6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445)“ ersetzt sowie die Angabe „Gründerstipendium. NRW“ durch die Angabe „Gründungsstipendium.NRW“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „Gründerstipendium. NRW“ durch die Angabe „Gründungsstipendium. NRW“ ersetzt.

- c) In Satz 7 werden nach der Angabe „(Abl. L 187 vom 26. 6.2014, S. 1)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „, die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 23.6.2023, S.1) geändert worden ist, im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung,“ ersetzt.

- d) In Satz 8 werden die Wörter „5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ durch die Wörter „6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ ersetzt.

3. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind, ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und

- a) sich zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Gründung eines innovativen Unternehmens selbstständig machen wollen oder
- b) die ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinunternehmen gegründet haben, dessen erste Eintragung ins Gewereregister oder Handelsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

Das Unternehmen gemäß Nummer 3.1. Buchstabe b darf noch keine Gewinne ausgeschüttet haben beziehungsweise es wurden noch keine Gewinne entnommen und es hat weder die Tätigkeit eines anderen Unternehmens noch ein anderes Unternehmen übernommen beziehungsweise es ist nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen. Dies umfasst auch Unternehmen, die durch eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurden. Gefördert werden nur Gründerinnen und Gründer, die zum Zeitpunkt der Gründung und während der Förderung in dem gegründeten Unternehmen in der Geschäftsführung oder als Prokuristin oder Prokurist mit einem relevanten stimmberechtigten Anteil an dem gegründeten Unternehmen tätig sind. Kleinunternehmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen für Kleinunternehmen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.“

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1 werden die Sätze 3 und 4 durch die Sätze „Ab dem 1. Januar 2024 muss die Jury mit Personen verschiedenen Geschlechts besetzt werden. Die Besetzung aller Jursitzungen eines Kalenderjahres soll ein gleiches Verhältnis zwischen Frauen und Männern ergeben. Die Netzwerke können zur Erreichung des Geschlechterverhältnisses Jurymitglieder anderer Netzwerke in ihre Jursitzungen berufen. Jurymitglieder anderer Netzwerke können an der Jursitzung mit einer Anwendung zur Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsystem) teilnehmen.“ ersetzt.

- b) In Nummer 4.4 wird nach Satz 3 der Satz „Unmittelbar nach Förderbeginn und Bekanntgabe des von dem Gründungsnetzwerk vermittelten Coach, melden sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten bei ihrem Coach zur Vereinbarung des ersten Termins, der grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Stipendiums stattfinden soll.“ eingefügt.

- c) In Nummer 4.8 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ durch die Angabe „der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, insbesondere Artikel 8 Absatz 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung,“ ersetzt.

- d) In Nummer 4.9 wird das Wort „Gründerstipendiums“ durch das Wort „Gründungsstipendiums“ ersetzt.
- e) Nummer 4.10 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gründungsvorhaben muss im Hauptberuf durchgeführt werden. Eine zeitgleiche Kombination mit einem Beschäftigungsverhältnis im Hauptberuf ist daher ausgeschlossen. Entgeltliche Nebentätigkeiten, die Führung eines weiteren gegründeten Unternehmens, ein Praktikum oder eine Ausbildung im Umfang von weniger als fünfzehn Stunden pro Woche (maximal 14,99 Stunden) sind zulässig.“
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.3 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und im Falle von Nummer 5.6 bis zu 15 Monate, außer diese Richtlinie lässt eine Unterbrechung zu.“ ersetzt.
- b) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:
- „Ist die formale Gründung des Unternehmens noch nicht erfolgt, wird das Stipendium zunächst bis zu sechs Monate ausgezahlt. Die Auszahlung des Stipendiums für bis zu weitere sechs Monate steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von zwölf Monaten seit Beginn des Durchführungszeitraums ein nicht börsennotiertes kleines Unternehmen oder Kleinstunternehmen gegründet wurde und die Weiterentwicklung der Gründungsidee sowie die Markterschließung betrieben wird. Die Gründung darf nicht durch eine Übernahme, einen Zusammenschluss oder eine Spaltung im Sinne der Nummer 3.1. Buchstabe b dieser Richtlinie erfolgen. Bei Teamgründungen muss die Förderempfängerin oder der Förderempfänger zum Zeitpunkt der Gründung und während der Förderung in dem gegründeten Unternehmen in der Geschäftsführung oder als Prokuristin oder Prokurist mit einem relevanten stimmberechtigten Anteil an dem gegründeten Unternehmen tätig sein. Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen für Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.“
- c) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „1000“ durch die Angabe „1200“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „12000“ durch die Angabe „14400“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „36000“ durch die Angabe „43200“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 5.5 werden die folgenden Nummern 5.6 und 5.7 eingefügt:
- „5.6.
- Auf Antrag einer Stipendiatin kann die Projektförderung einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn die Stipendiatin während der Projektlaufzeit ein Kind bekommt und damit für diesen Zeitraum ausfällt. Der Höchstbetrag der Förderung für die einzelne Stipendiatin beträgt dann insgesamt 18000 Euro.
- Innerhalb eines Gründerteams erhöht sich die maximale Förderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie entsprechend.
- 5.7.
- Der zeitgleiche Erhalt von Elterngeld während des Stipendiums ist gemäß Nummer 4.8 dieser Richtlinie nicht zulässig. Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium für die Zeit des Bezugs von Elterngeld um bis zu zwölf Monate unterbrochen werden. Der Auszahlungszeitraum nach der Unterbrechung darf nicht über die Laufzeit der Richtlinie hinausgehen.“
- e) Die bisherige Nummer „5.6“ wird Nummer „5.8“
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 werden nach den Wörtern „in das Handelsregister“ die Wörter „bei der bewilligten Stelle“ eingefügt.
- b) In Nummer 6.2 Satz 6 Buchstabe a wird das Wort „Unterschriebenes“ gestrichen.
- c) In Nummer 6.4 Satz 2 wird die Angabe „5.6“ durch die Angabe „5.8“ ersetzt.
- d) Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gründerstipendiums“ durch das Wort „Gründungsstipendiums“ sowie die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
- e) Nummer 6.8. wird wie folgt gefasst:
- „Spätestens drei Monate nach dem Ende des Durchführungszeitraums ist bei der Bewilligungsstelle der Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht, der eine Beschreibung zur Entwicklung der Gründungsidee und im Falle der Förderung nach der Gründung eine Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Perspektive enthält, ein Bestätigungsschreiben des Coaches über das ordnungsgemäß durchgeführte Coaching und eine Bestätigung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass die gewährten Mittel für die Umsetzung des Gründungsvorhabens verwendet wurden. Es sind die aktuellen Vorlagen der bewilligenden Stelle zu verwenden.“
- f) In Nummer 6.9 wird die Angabe „500000“ durch die Angabe „100000“ ersetzt.
7. In Nummer 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Projektfortschritt“ die Wörter „, Konflikten im Team oder wenn ein Termin mit dem Coach unentschuldigt versäumt wurde,“ sowie nach den Wörtern „kann der Coach“ die Wörter „oder die bewilligende Stelle“ eingefügt.
8. In Nummer 9 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
9. In der Anlage wird in der Überschrift die Angabe „Gründerstipendium.NRW“ durch die Angabe „Gründungsstipendium.NRW“ ersetzt.
- 2
- Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- Düsseldorf, den 24. August 2023
- Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Im Auftrag
Dr. Meike R a b a n u s

Anlage**zum****Gründerstipendium.NRW****Vom 15. Juni 2018**

Die zertifizierten STARTERCENTER NRW werden auf Antrag als betreuende Netzwerke nach der Richtlinie anerkannt.

Darüber hinaus können sich für das Programm Gründungsnetzwerke akkreditieren, deren Aktivitäten nachweisbar folgenden Themenbereichen zugeordnet werden können:

1. Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben
2. Gründungsspezifische Beratung auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeldbezogener Expertise
3. Unterstützung der Geschäftsmodellentwicklung durch Gründerinnen und Gründer
4. Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbständigkeit
5. Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründer

Das Netzwerk muss in Nordrhein-Westfalen ein breites und verzahntes Leistungsangebot für Gründerbetreuung und Coaching, auf das die antragstellenden Gründerinnen und Gründer zurückgreifen können, vorweisen.

Hierzu zählt:

1. Beteiligung von mehreren aktiven und erfahrenen Partnern aus dem regionalen Umfeld der Gründungsunterstützung
2. Vorhandensein einer zentralen Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer
3. Sicherung der nachhaltigen Existenz des Gründungsnetzwerks

Der Antrag auf Akkreditierung zum Programm ist einzureichen bei der bewilligenden Stelle. Das betreuende Netzwerk muss sich im Antrag verpflichten, die Aufgaben aus Nummern 4, 6.8 und 7 der Richtlinie zu übernehmen. Eine ausreichende Kontrolle der eingesetzten Coaches ist zu gewährleisten.

Die Liste der akkreditierten Netzwerke wird mit Kontaktadresse auf den Seiten der bewilligenden Stelle unter www.gruenderstipendium.nrw veröffentlicht.

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

**Orientierungsdaten 2024 – 2027
für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
304-46.05.01-264/23

Vom 16. August 2023

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2024 bis 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.**Allgemeine Erläuterungen****1.****Grundlagen der Orientierungsdaten 2024 – 2027**

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2023. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzt die Steuereinnahmen auf Basis des geltenden Steuerrechts. Die finanziellen Auswirkungen geplanter Gesetzesvorhaben wie der Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness oder der Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union und die Umsetzung weiterer Begleitmaßnahmen sind in der Steuerschätzung Mai 2023 nicht einbezogen worden. Die finanziellen Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen sind in der Haushalts- und Finanzplanung daher ergänzend zu berücksichtigen.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2023 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2.**Gewerbsteuerumlage**

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbsteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2027 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Absatz 3 GemFinRefG		Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2023	14,5	20,5	35
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35

3.**Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten**

Gemäß § 16 Absatz 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Absatz 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4.**Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Absatz 1 GO NRW).

II.**Orientierungsdaten und Erläuterungen****1.**

**Orientierungsdaten 2024 – 2027 für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und
Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen**

Absolut	Orientierungsdaten				
2023	2024	2025	2026	2027	
in Mio. €	in Prozent				

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	31.858	+3,9	+5,9	+4,4	+3,2
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.931	+5,5	+6,9	+5,5	+4,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.922	+4,8	+2,9	+1,9	+1,9
Gewerbsteuer (brutto)	15.947	+3,4	+6,7	+4,8	+3,1
Grundsteuer A und B	4.058	+1,2	+1,2	+1,2	+1,1
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.050	-3,8	+5,9	+2,8	+2,3
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.203	-1,6	+2,5	+5,8	+4,3
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	12.793	-1,1	+3,5	+5,7	+4,3

2.**Erläuterungen****Steuern und ähnliche Abgaben**

Die Entwicklung der Steuereinnahmen sind absolut gesehen zwar weiter hoch, doch die jüngste Mai-Steuer-schätzung 2023 ist niedriger ausgefallen als in der

Herbststeuerschätzung 2022 prognostiziert. Gegenüber der Herbststeuerschätzung 2022 liegen die Gesamtsteuereinnahmen 2023 bis 2027 jährlich im Durchschnitt rund 30 Mrd. Euro niedriger. Die Differenz zum Ergebnis der Herbststeuerschätzung 2022 resultiert maßgeblich aus den Auswirkungen der Ende 2022 auf Bundesebene beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Lohnsteuer steht einerseits unter dem Eindruck der einkommensmindernden Wirkungen des Jahressteuergesetzes 2022 und des Inflationsausgleichsgesetzes. Andererseits wird in der Frühjahrprojektion 2023 der Bundesregierung, die der Mai-Steuerschätzung 2023 zugrunde liegt, angesichts der Tarifabschlüsse und der stabilen Entwicklung am Arbeitsmarkt mit einem spürbaren Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme gerechnet. In der Gesamtbetrachtung führt dies zu einer aufwärts gerichteten Entwicklung bei der Lohnsteuer. Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in der Tendenz ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet. Zwar dämpfen auch hier die zuvor genannten Steuerrechtsänderungen das Aufkommen, die Unternehmensgewinne profitieren jedoch von den nachlassenden Lieferengpässen und den inflationsbedingt gestiegenen Verkaufspreisen, die größtenteils an die Kunden weitergegeben werden können.

Auch das Gewerbesteueraufkommen soll sich nach der Prognose der Steuerschätzer weiterhin solide entwickeln, wenngleich gegenüber der Herbststeuerschätzung 2022 eher moderate Zuwachsraten erwartet werden.

Die aktuell gedämpfte Einnahmeentwicklung bei der Umsatzsteuer ist auf die steuerliche Entlastung durch die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas und Fernwärme zurückzuführen. Umgekehrt wird für 2024 dann mit einem kräftigeren Anstieg der Steuern vom Umsatz gerechnet, was sich maßgeblich mit Basiseffekten durch das Auslaufen der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme sowie für die Gastronomie begründet. Ein weiterer Einflussfaktor für die Entwicklung der Umsatzsteuer ist das Preisniveau. Einerseits wirken sich inflationsbedingt hohe Preise im Allgemeinen positiv auf das Aufkommen aus, andererseits geht mit hohen Inflationsraten zugleich auch ein Kaufkraftverlust der privaten und öffentlichen Haushalte einher, der auf das Aufkommen drückt. Beginnend mit dem Jahr 2025 dürfte es zu einer weitgehenden Normalisierung des Preisniveaus mit der Folge der Rückkehr zu den langjährigen durchschnittlichen Wachstumsraten kommen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerheblicher Prognosekorrekturbedarf entstehen könnte. Dies insbesondere deshalb, weil der aktuellen Steuerschätzung die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde liegen, die für 2023 von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,4 Prozent und für 2024 von 1,6 Prozent ausgehen. Das Bruttoinlandsprodukt bestätigt im 1. Quartal 2023 das prognostizierte Wachstum noch nicht. Gegenüber dem 4. Quartal 2022 ist das Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2023 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 0,3 Prozent gesunken. Auch die jüngsten Prognosen der Deutschen Bundesbank, des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. und des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. deuten auf ein gegenüber der Frühjahrprojektion der Bundesregierung verschlechtertes Wirtschaftswachstum hin. Die Deutsche Bundesbank prognostiziert in ihrem Monatsbericht aus Juni 2023 für Deutschland im Jahresmittel kalenderbereinigt einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,3 Prozent für 2023. Im Jahr 2024 soll die deutsche Wirtschaft dann gemäß der Prognose der Deutschen Bundesbank um 1,2 Prozent und 2025 um 1,3 Prozent wachsen. Laut aktueller Prognose des ifo Instituts soll die deutsche Wirtschaftsleistung in diesem Jahr um 0,4 Prozent schrumpfen und im Jahr 2024 um 1,5 Prozent zunehmen. Der NRW-Konjunkturbericht aus Juni 2023 geht für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen von einem Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2023 von 0,3 Prozent aus. Hinzu kommt,

dass sich die Straffung der Geldpolitik durch die Europäische Zentralbank ihrerseits dämpfend auf die konjunkturelle Entwicklung auswirkt, da sich kreditfinanzierte Investitionen aufgrund der gestiegenen Finanzierungskosten verteuern.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Höhe der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und damit auch die Schlüsselzuweisungen hängen maßgeblich von den Landessteuereinnahmen (obligatorischer und fakultativer Steuerverbund) der jeweiligen Verbundzeiträume ab. Die vorgenannten Unwägbarkeiten und mögliche Prognosekorrekturbedarfe bestehen damit grundsätzlich auch im Hinblick auf die Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Aufwendungen allgemein

Aufgrund der anhaltend hohen Inflation und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die kommunale Aufgabenwahrnehmung, wird auch in diesem Jahr darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Gleichwohl wird weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der ökonomischen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Wachstumsraten zuzulassen.

– MBL NRW. 2023 S. 1003

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M5/M8 –

Vom 22. August 2023

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 22. August 2023 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Peter Borsdorff, Düren
- Dieter Gebhard, Gelsenkirchen
- Theresia Gerwing, Beckum
- Staatsminister a.D. Michael Groschek, Düsseldorf
- Karin Jäger, Königswinter
- Dieter Kosslick, Berlin
- Guido Maria Kretschmer, Hamburg
- Linda Mai, Köln
- Heinrich August Mikus, Bochum
- Oliver Trelenberg, Hagen

– MBL NRW. 2023 S. 1004

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Türkei in Münster**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 03.49-2/23

Vom 21. August 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Arif Hakan YETER am 18. August 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Faik DAVAZ, am 20. September 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1005

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569